

vervollständigung schon aus diesem Grunde keine Folge gegeben werden. Bezüglich des Verschuldens fällt nämlich in Betracht: Harder hatte oben auf dem Krähnen circa 8 m ob dem Boden resp. der Brücke zu arbeiten, und zwar in verschiedenen Stellungen, so auch nach oben. Dabei konnte er leicht zu Falle kommen; wenn er aber fiel, so konnte er sich offenbar an den vorstehenden Treppenteilen, sowie an den Eisenteilen der Brückengurtung und endlich beim Aufschlagen auf die (circa 8 m tiefere) Brücke verletzen. Dieser Gefahr hätte die beklagte Firma irgendwie vorbeugen sollen und können. In Wirklichkeit hat sie nun dies nicht gethan. Der Standort des Harder war nämlich nur 35—40 cm breit; ein Geländer oder ein Zwischenboden waren nicht vorhanden. Erst nach dem Unfall wurde fragliche Anlage verbessert. In der Thatsache nun, daß Bosphard & Cie. den Harder unter den geschilberten Verhältnissen arbeiten ließen, liegt ein Verschulden der genannten Firma; dieselbe hat daher auf den Zufallsabzug keinen Anspruch. Ebenso wenig kann ein Abzug wegen Verwaltungskosten gemacht werden, da die zur Verwendung gelangte Tabelle die rein mathematische Berechnung enthält, also Verwaltungskosten dabei nicht eingerechnet wurden. Was sodann die Vorteile der Kapitalabfindung betrifft, so mag von einem bezüglichen Abzuge mit Rücksicht auf die gesamten Verhältnisse des Falles und speziell auf das Alter der Klägerin abgesehen werden. Es fällt auch noch in Betracht, daß die Beklagte nach Erlaß des vorinstanzlichen Urteils aus freien Stücken an Klägerin 500 Fr. bezahlt hat und zwar ohne jeglichen Vorbehalt. Das Bundesgericht gelangt daher zur einfachen Bestätigung des vorinstanzlich gesprochenen Betrages.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung beider Theile wird abgewiesen und es hat bei dem Urteil der Vorinstanz sein Bewenden.

98. Urteil vom 27. Mai 1896 in Sachen
Vittori gegen Guidali.

A. Durch Urteil vom 31. März 1896 hat das Obergericht des Kantons Nidwalden erkannt: Die Appellation sei als übel angebracht erfunden und das angefochtene kantonsgerichtliche Urteil vom 22. Februar abhin vollinhaltlich bestätigt.

Das Urteil der ersten Instanz (Kantonsgericht Nidwalden) lautete: Das Klagebegehren sei abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil erklärte die Klägerpartei die Berufung an das Bundesgericht mit dem Antrage auf Gutheißung des Klagebegehrens (auf Entschädigung von 4000 Fr.).

Sie korrigiert einen in der Berufungserklärung enthaltenen Verschiedenheit in der Ziffer der Klagesumme.

Die beklagte Partei beantragt Abweisung der Berufung, eventuell Reduktion des eingeklagten Betrages.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Angelo Vittori, von Roderò, Provinz Como, Italien, war im August 1894 beim Bauunternehmer Alexander Guidali in Beckenried als Handlanger angestellt. Am Montag, 20. August 1894, war Vittori zugleich mit andern Arbeitern des Guidali damit beschäftigt, in Beckenried einen Neubau zu erstellen. Guidali war abwesend; er hatte sich schon am Freitag oder Samstag vorher entfernt mit der Bemerkung, er komme dann Montags oder Dienstags zurück, um mit den Arbeitern Sand zu holen. Vittori und ein anderer Arbeiter warteten jedoch seine Rückkunft nicht ab, sondern entlehnten bei Wirt Gander in Beckenried ein Schiffchen und fuhren mit demselben zum Treschlenbach, um dort Sand zu holen. Während sie daselbst mit Einladen beschäftigt waren, fuhr Schiffmeister Alois Gander von Beckenried vorbei und warnte sie, das Schiff sei überladen. Die zwei Arbeiter beachteten jedoch die Warnung nicht, und fuhren dann bei ruhigem See vom Lande ab. Plötzlich drang Wasser in das Schiff, welches sofort versank. Macrobatti konnte sich durch Schwimmen retten; Vittori dagegen ertrank. Giovanni Vittori und seine Ehefrau Regina geb. Caironi erhoben darauf bei den nidwaldischen Ge-

richten gegen Alexander Guidali Klage aus Haftpflicht, indem sie geltend machten, daß der Verunglückte ihr Sohn sei und sie durch seinen Tod ihres Alimentationsrechtes gegen denselben verlustig gegangen seien, welcher Schaden ihnen zu ersetzen sei. Es wurden dann die vorstehend sub A erwähnten Urteile gefällt. Die Begründung des erstinstanzlichen Urteils geht dahin, daß Selbstverschulden des Vittori vorliege; als solches wird bezeichnet, daß er (mit Macrobatti) in „verfätem Zustand“, obwohl er von der Schifffahrt sehr wenig verstand, ohne Auftrag und ohne Not Sand (bezw. Kies) holen wollte, zu diesem Zwecke ein älteres Schiffchen auslieh und dasselbe trotz Warnung eines kundigen Schiffmannes überlud. Die zweite Instanz sodann schloß sich ohne Weiteres der Annahme des Selbstverschuldens an und prüfte einläßlich bloß die Frage der Verjährung, welche sie verneinte.

2. Der Beklagte ist Bauunternehmer; sein Betrieb untersteht, wie jetzt nicht mehr bestritten wird, dem erweiterten Haftpflichtgesetz. In diesem Betriebe ereignete sich der Unfall, der den Angelo Vittori das Leben kostete; auf Grund dieses Unfalles haben dann Giovanni Vittori und seine Ehefrau Regina Haftpflichtklage erhoben; sie begründeten ihre Legitimation zu derselben zunächst damit, daß sie die Eltern des Verunglückten seien. Dem hat der Beklagte zwar entgegenhalten wollen, daß die behauptete Elternqualität nicht erwiesen sei. Dagegen bezeugt der Vorstand der Gemeinde Robero mit Zeugnis vom 3. September 1895, daß die genannten Kläger die Eltern des am 20. August 1894 bei Beckenried ertrunkenen Angelo Vittori seien; die gleiche Amtsstelle bescheinigt ferner auch im Armutzeugnis d. d. 23. Juli 1895, wodurch sie die Kläger zur Erteilung des Armenrechts empfahl, daß selbe die Eltern des Verunglückten Angelo Vittori seien. Im weitern hat Beklagter zwar auch noch darauf abstellen wollen, daß die Alimentationsberechtigung der Kläger gegenüber dem Verunglückten nicht genügend erwiesen sei. Diesbezüglich ist das italienische Recht als das Heimatrecht des Unterstützungspflichtigen maßgebend; was sodann die Requisite betrifft, welche dieses Recht für die Unterstützungspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern aufstellt, so sind jene durch Art. 139 des Code civile italiano dahin bestimmt, daß die Eltern unterstützungs-

bedürftig sein müssen; der Vorstand von Robero bescheinigt nun mittelst Zeugnisses vom 27. September 1895, daß dies Requisit vorliege, indem die Eltern Vittori der Unterstützung ihres verunglückten Sohnes bedurften, wie sie auch thatsächlich solche erhielten. Unter solchen Umständen ist anzunehmen, daß die Kläger zu ihrer Klage legitimiert seien.

3. Zur Sache selbst ist in Betracht zu ziehen: Der Verunglückte Angelo Vittori war Handlanger; als solcher hatte er beim in Frage stehenden Neubau zu helfen. Dagegen war er nicht als Schiffmann angestellt. Am Unfallstage sodann (20. August 1894) hatte er nicht etwa Auftrag erhalten, mit dem Schiffe Sand zu holen, und zwar er so wenig als ein anderer der am betreffenden Bau beschäftigten Arbeiter; gegenteils hatte der Bauunternehmer vor dem Weggehen sogar erklärt, er werde mit den Arbeitern Sand holen. Wäre nun vor der Rückkunft des letztern den Arbeitern der zum Bau nötige Sand ausgegangen, und hätten sie zum Weiterarbeiten neuen Sand bedurft, so könnte unter Umständen gesagt werden, daß die Arbeiter und speziell auch Vittori für Beschaffung dieses Sandes sorgen und zu diesem Zwecke ein Schiff voll Sand hätten holen dürfen. Dagegen liegt der Fall hier anders: es ergibt sich nämlich, daß Sand zum Bau noch in genügender Menge vorhanden war; wenn Vittori und Macrobatti, denen dies doch offenbar bekannt war, trotzdem noch Sand holten, so thaten sie es ganz ohne Not. Da sie ferner zu fraglichem Zwecke ein Schiff erst ausleihen mußten, so wäre es ihre Sache und speziell auch Sache des Vittori gewesen, vor Verwendung desselben es zu untersuchen und sich zu vergewissern, ob und inwieweit es zum Zwecke des Sandtransportes geeignet war; eine solche Untersuchung hat nun offenbar nicht stattgefunden; die zwei Arbeiter entliehen vielmehr ein älteres, untüchtiges Schiffchen, von dem Macrobatti selber sagt, es müsse Löcher gehabt haben, die nur verstopft waren. Dieses Schiff sodann beluden sie laut Feststellung der Vorinstanzen in übermäßiger Weise; und als der sachkundige Schiffmeister Gander sie deswegen warnte, beachteten sie seine Warnung in keiner Weise; vielmehr lachte Macrobatti den Gander aus. Diese verschiedenen Momente nun haben den Unfall verursacht; in genannten Momenten aber

liegt zweifellos ein Selbstverschulden des Vittori; da sodann ein Mitverschulden des Arbeitgebers Guidali in keiner Weise ersichtlich gemacht wurde, so ergibt sich die Abweisung der Klage.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und es hat in allen Teilen beim Urteil der Vorinstanz sein Bewenden.

99. Urteil vom 18. Juni 1896 in Sachen
Messing gegen Biaya.

A. Mit Urteil vom 18. April 1896 hat das Obergericht des Kantons Zug erkannt:

„Es seien unter teilweiser Abänderung des kantonserichtlichen Urteils vom 11. März 1896 die Beklagten pflichtig, an Kläger zu bezahlen:

„1. 16 Fr. Lohnrestanz bis zum 19. Oktober 1895.

„2. Seit diesem 19. Oktober bis und mit dem 29. gl. Monats per Arbeitstag 4 Fr. = 36 Fr.

„3. Den Arztkonto an Herrn Dr. Herrmann mit 15 Fr.

„4. Für bleibenden Schaden und Nachteil infolge des Unfalles „1800 Fr. nebst Zins à 5 % seit dem 29. Oktober 1895.“

B. Gegen dieses Urteil ergriffen die Gebrüder Messing die Weiterziehung an das Bundesgericht, und stellen bei den heutigen Verhandlungen das Begehren: 1. Die Klage sei abzuweisen; 2. eventuell die vorinstanzliche Entschädigung zu ermäßigen. Der Appellat beantragt Abweisung der Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Felice Biaya, 39 Jahre alt, stand seit dem 22. August 1895 bei der beklaglichen Bauunternehmung in Arbeit. Sein Lohn betrug nach Feststellung der Vorinstanzen 4 Fr. per Tag. Am 18. Oktober 1895, zwischen 4—5 Uhr Nachmittags, war er laut Aussage der Zeugen Caneve und Casagrande damit beschäftigt, einen circa 90—100 Kg. schweren Balken aus einem

2—2,20 m tiefen Kanal hervorzuheben und auf einen Wagen zu laden, als er sich plötzlich über heftige Schmerzen in der Bauchgegend beklagte und sagte, „er sei ruiniert“. Die Arbeit mußte er an demselben Abend einstellen; am folgenden Tag versuchte er noch einmal zu arbeiten, es gelang ihm aber nicht. Darauf ging er zu Dr. Herrmann in Baar, welcher einen linksseitigen Bruch konstatierte. Von diesem Tage an bis zum 29. Oktober inklusive stand er unter ärztlicher Behandlung und war gänzlich arbeitsunfähig. Am 30. Oktober gl. J. konnte er unter Anlegung eines Bruchbandes die Arbeit wieder aufnehmen. Infolge dieses Unfalles machte er gegen die Gebrüder Messing eine Haftpflichtforderung geltend, mit welcher er, außer der Bezahlung des rückständigen Lohnes und der Heilungs- und Verpflegungskosten, den Lohn vom 19. Oktober 1895 bis zur Anhängigmachung des Prozesses, sowie 4000 Fr. für Minderung seiner Arbeitsfähigkeit verlangte. Über die Ursachen und die Folgen des Unfalles haben sich die ärztlichen Experten folgendermaßen ausgesprochen: Kläger, ein kräftig gebauter Mann, leide an einer linksseitigen äußeren Leistenhernie von der Größe eines kleinen Apfels. Dieselbe sei reponibel. Sie müsse seit dem 22. August 1895 entstanden sein, da Dr. Herrmann beim Untersuchen an diesem Tage keinen Bruch entdeckte und es sei wahrscheinlich, daß der Bruch durch das Heben einer schweren Last entstanden und wohl möglich, daß er am 18. Oktober plötzlich ausgetreten sei. Die Anlage dazu müsse vorhanden gewesen sein. Kläger dürfe in Zukunft keine sehr schweren Lasten mehr heben, ohne zu riskieren, daß sich der Bruch verschlimmere. Er sei in seiner Arbeitsfähigkeit um 25 % reduziert; durch das Tragen eines Bruchbandes können indessen die Nachteile teilweise gehoben werden; die Weigerung, ein Bruchband zu tragen, wäre sehr gefährlich. Die totale Arbeitsunfähigkeit könne auf circa 14 Tage geschätzt werden.

2. Die kantonale Vorinstanz hat in tatsächlicher Beziehung festgestellt, daß der Beweis, daß der Kläger den Bruchaustritt vom 18. Oktober bei Verrichtung der ihm zugewiesenen Arbeit erlitten habe, erbracht sei. Die Einwendung der Beklagten, es sei diese Feststellung eine aktenwidrige, ist nicht richtig. Richtig ist zwar, daß weder der Zeugenbeweis noch das Arztegutachten einen